

## Benützungsordnung für das Stadtarchiv

vom 3. Dezember 2015

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 6 Abs. 1 lit. c der Verordnung über die Gemeindearchive vom 26. Juni 1984 (sGS 151.57) und Art. 9 sowie Art. 46 der vorläufigen Gemeindeordnung folgende Benützungsordnung:

Zweck	<u>Art. 1</u> Das Stadtarchiv dient der Aufbewahrung, Sicherung, Erschliessung und Auswertung des in städtischem Besitz befindlichen Archivgutes.
Archivgut	<u>Art. 2</u> Im Stadtarchiv werden aufbewahrt: a) die nach kantonalem Recht aufzubewahrenden Protokolle und Akten; b) Dokumente von öffentlicher oder ortsgeschichtlicher Bedeutung, die der politischen Gemeinde von Körperschaften oder Privatpersonen als Geschenk oder als Depositum übergeben werden; c) weitere Archivalien der Stadtverwaltung gemäss Entscheid der Stadtarchivarin oder des Stadtarchivars.
Organisatorische Einordnung	<u>Art. 3</u> Der Stadtrat beaufsichtigt das Stadtarchiv. Es ist eine Abteilung im Ressort der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten und wird von der Stadtarchivarin oder vom Stadtarchivar geleitet. Die Stadtarchivarin oder der Stadtarchivar wird von der Stadtschreiberin oder vom Stadtschreiber vertreten.
Archivierung, Ablieferung, Vernichtung	<u>Art. 4</u> Die Dienststellen und Fachstellen archivieren die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Akten und überwachen die Archivierungsfristen gemäss den Weisungen des Departementes des Innern.  Sie liefern dem Stadtarchiv die Archivalien geordnet und mit einem Verzeichnis in der Regel nach einer zwanzigjährigen Gebrauchsfrist ab.

Die Stadtarchivarin oder der Stadtarchivar entscheidet, welche Archivalien ausgeschieden und vernichtet werden.

Stadtarchivarin / Stadtarchivar

Art. 5

Die Stadtarchivarin oder der Stadtarchivar übt die fachtechnische Aufsicht über das Stadtarchiv aus und berät die Dienststellen und Fachstellen.

Die Stadtarchivarin oder der Stadtarchivar erteilt Auskünfte, leistet Öffentlichkeitsarbeit oder kann im Auftrage Dritter gegen Entschädigung an die Stadt historische Arbeiten verfassen.

Gebühren

Art. 6

Wissenschaftliche Auskünfte und Beratungen erfolgen grundsätzlich unentgeltlich. Für Auskünfte zu kommerziellen Zwecken werden kostendeckende Gebühren erhoben.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Art. 7

Die Benützungsordnung für das Stadtarchiv vom 29. Oktober 1997 wird aufgehoben.

Vollzug

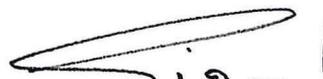
Art. 8

Diese Benützungsordnung wird ab 1. Januar 2016 angewendet.

Stadt Wil



Susanne Hartmann  
Stadtpräsidentin



Christoph Sigrist  
Stadtschreiber